



Politische Expositur Gröbming  
Hauptstraße 213  
8962 Gröbming

Bearb.: Pernthaller Johann  
Tel.: +43 (3612) 2801-232  
Fax: +43 (3612) 2801-555  
E-Mail: pegb@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHLI-99971/2024-3

Gröbming, am 05.04.2024

Ggst.: Graf Brunhilde Erna,  
8971 Schladming, Untertal 2,  
Gst. Nr. 361/1, 363, 369/1, KG 67613 Untertal,  
Sanierungsarbeiten am bestehenden Hotel Vitaler  
Landauerhof (HotelVital-Gasthaus Landauer),  
gewerbliche Betriebsanlage  
Kundmachung

## Kundmachung

Mit Eingabe vom 08.03.2024 hat Frau Brunhilde Graf, um die Erteilung der gewerbebehördlichen Änderungsgenehmigung für Sanierungsarbeiten am bestehenden Hotel auf dem Standort Talerstraße 2, auf den Grundstücken Nr. 361/1, 363 und 369/1, KG. 67613 Untertal, der Stadtgemeinde Schladming, angesucht.

Gemäß den Bestimmungen der Gewerbeordnung (GewO) 1994, wird kundgemacht, dass das Projekt bis

**Mittwoch, den 24.04.2024,**

bei der Bezirkshauptmannschaft Liezen, Politische Expositur Gröbming, 1. Stock, Zimmer Nr. 104, zur Einsichtnahme aufliegt.

### Rechtsgrundlagen:

§§ 74 ff und § 359b der Gewerbeordnung (GewO) 1994, BGBl. 194/1994 in der Fassung BGBl. I. Nr. 75/2023 sowie § 54 des Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 88/2023.

Bezirkshauptmannschaft Liezen - Politische Expositur Gröbming, 8962 Gröbming, Hauptstraße 213  
<https://datenschutz.stmk.gv.at> · UID ATU37001007

Parteienverkehr: Mo. – Fr. 08:00 bis 12:30 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung

Amtsstunden (für Telefax oder Mail Eingaben): Mo. – Do. 08:00 – 15:00 Uhr, Fr. 08:00 – 12:30 Uhr  
Bankverbindung: Volksbank Steiermark AG, IBAN: AT044477000020240007, BIC: VBOEATWWGRA

Die Behörde ist verpflichtet, alle gesetzlich geschützten Interessen – somit auch die Nachbarrechte – im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

Gemäß der vorzitierten Gesetzesbestimmung haben die Nachbarn im gegenständlichen vereinfachten Betriebsanlagenverfahren ein Anhörungsrecht. Innerhalb der unten genannten Frist können Nachbarn (§ 75 Abs. 2) einwenden, dass die Voraussetzungen für die Durchführung des vereinfachten Verfahrens nicht vorliegen. Erheben sie innerhalb der gesetzten Frist keine diesbezüglichen Einwendungen, endet die Parteistellung. Auf diese Rechtsfolge wird ausdrücklich hingewiesen. § 42 Abs. 3 AVG gilt sinngemäß. Darüber hinaus gehend steht den Nachbarn keine Parteistellung zu.

Sollten Einwendungen bestehen, sind diese bis spätestens 24.04.2024, während der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Liezen, Politische Expositur Gröbming, schriftlich einzubringen.

Die schriftliche Einbringung kann nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten auch mittels Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise erfolgen.

Diese Kundmachung wurde auch an der Amtstafel der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Liezen, Politische Expositur Gröbming, unter [www.pe.groebming.steiermark.at](http://www.pe.groebming.steiermark.at) veröffentlicht.

Mit freundlichen Grüßen  
Der Bezirkshauptmann i.V.

Johann Pernthaller  
(elektronisch gefertigt)